

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0229
erstellt am: 13.09.2011

Abteilung: Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Wolfgang Fütterer
Aktenzeichen: L-GB f

Entwidmung der Rodensteinschule in Bensheim

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Status | Zuständigkeit |
|--|---------------|--------|--------------------------------|
| Kreisausschuss | 19.09.2011 | N | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 23.09.2011 | Ö | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag | 26.09.2011 | Ö | Abschließende Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

„ Der Kreistag beschließt, die Rodensteinschule in Bensheim vom öffentlich-rechtlichen Sonderstatus als allgemeinbildende Schule zu entwidmen. Vorab ist nach § 158 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis einzuholen.
Die Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.“

Erläuterung:

Die Rodensteinschule in Bensheim ist schulorganisatorisch der Karl Kübel Schule zugeordnet. Im Schulgebäude selbst sind seit Jahren verschiedene Fremdnutzer beheimatet, was schon vor ca. 15 Jahren zur Überlegung geführt hatte, die Schule zu entwidmen und an die Stadt Bensheim als früheren Schulträger rück zu übertragen. Durch die seinerzeit absehbaren größeren Neu- und Umbaumaßnahmen an mehreren Bensheimer Schulen wurde dies aber zurückgestellt, da das Gebäude der Rodensteinschule als Möglichkeit der Auslagerung während der baulichen Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollte. Insoweit konnten Kosten für Fremdanmietung bzw. Aufstellung von Containern vermieden werden.

Die größeren Baumaßnahmen sind jetzt nahezu abgeschlossen, so dass das Schulgebäude nicht mehr für reine schulische Zwecke benötigt wird.

Folgende Institutionen nutzen derzeit die Rodensteinschule:

- Betreuung Hemsbergschule
- Altenpflegeschule

- Deutsches Rotes Kreuz
- Spielerei
- Waldorf-Kindergarten
- Volkshochschule Bensheim

Im Rahmen der Genehmigung von Sonder- und Zusatzkursen der Altenpflegeschule stellte sich heraus, dass bauaufsichtsrechtlich Nutzungsänderungen beantragt werden müssen, da die Schule aufgrund der vielfältigen außerschulischen Fremdnutzung keinen Bestandschutz genießt. Diese bauaufsichtlichen Genehmigungen haben aber brandschutzrechtliche Auflagen zur Folge, die nach einer ersten Kostenüberrechnung bei ca. 600.000,00 € liegen. Da diese Investitionen nicht mit den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung zu vereinbaren sind – der Kreis Bergstraße als Schulträger benötigt dieses Gebäude nicht mehr – schlägt die Verwaltung vor, die Schule zu entwidmen und entweder an die Stadt Bensheim rück zu übertragen oder an einen Investor zu veräußern.

Bei der Entwidmung verliert das Schulgebäude seinen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus als allgemeinbildende Schule. Die Entscheidung hierüber muss aufgrund der weitreichenden Konsequenzen nach außen erkennbar sein (Publizitätsprinzip). Nach den §§ 29 und 30 Nr. 10 HKO ist der Kreistag für die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen ausschließlich zuständig; folglich ist er auch nach der Rechtsprechung des VGH für die der Rückübertragung oder Veräußerung für private Zwecke vorgreiflichen Entscheidung über die Entwidmung als zuständig anzusehen.

Darüber hinaus ist in § 141 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes folgendes geregelt: „Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei einem Wechsel der Schulträger ohne Entschädigung abgegeben hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen“. Erst wenn die Stadt Bensheim als früherer Schulträger auf diese Rückübertragung verzichtet, kann das Schulgebäude auf dem freien Markt veräußert werden.

Schließlich bedürfen nach § 158 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes.